

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Abschrift

Bonn, den 26. Juni 1953

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner
111. Sitzung am 26. Juni 1953 beschlossen hat, hinsichtlich des
vom Deutschen Bundestage am 10. Juni 1953 verabschiedeten

Entwurfs eines
Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes
- Nrn. 3713, 4250 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77
Absatz 2 des Grundgesetzes aus den sich aus der Anlage er-
gebenden Gründen einberufen wird.

In Vertretung
gez. **Reuter**

Bonn, den 26. Juni 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige
Schreiben vom 12. Juni 1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme
übersandt.

In Vertretung
Reuter

BUNDESRAT

Betr.: Entwurf eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes

1. Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 26 StGB) und zu Art. 4 Nr. 47 (§ 454 StPO)

§ 26 StGB und § 454 StPO sind ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Übertragung der bedingten Entlassung auf die Gerichte ist rechtspolitisch nicht vertretbar. Es wird dadurch zu weitgehend in die Rechte eingegriffen, die den Trägern des Gnadenrechts in den Ländern zustehen. Die Gerichte sind, anders als bei § 23, in ihrer Entscheidung weitgehend von der Beurteilung der Strafvollzugsbehörde abhängig. Zudem besteht die Gefahr, daß § 26 StGB von den Gerichten nicht gleichmäßig angewendet wird und dadurch eine Rechtsungleichheit entsteht.

2. Zu Art. 4 Nr. 18

Nach Nr. 18 ist folgende neue Nr. 18a einzufügen:

„18a. Nach § 152 a StPO wird folgender neuer § 152 a eingefügt:

„§ 152 a

Landesgesetzliche Voraussetzungen, unter denen gegen Mitglieder eines Organs der Gesetzgebung eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann sind auch für die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland und den Bund wirksam.“

Begründung:

Es erscheint notwendig, die Frage der Immunität von Landtagsabgeordneten in ihrer Wirkung gegenüber Gerichten und Behörden anderer Länder und des Bundes bereits jetzt gesetzlich zu regeln.

3. Zu Art. 11 (neu)

Dem Art. 10 ist ein Art. 11 anzufügen, nach dem § 24 Abs. 1 Nr. 6 (Art. 2), § 24 a (Art. 2) und Art. 5 des Gesetzes am 1. Januar 1954, das Gesetz im übrigen — mit Ausnahme von Art. 10 — am 1. Oktober 1953 in Kraft tritt.

Begründung:

Einem sofortigen Inkrafttreten des Gesetzes — mit Ausnahme von Art. 10 — steht entgegen, daß für die Durchführung des Gesetzes in den Ländern eine ausreichende Vorbereitungszeit erforderlich ist.

4. Zu Art. 2 Ziff. 23 (§ 140 StGB)

Ferner sollte durch den Vermittlungsausschuß § 140 StGB dahingehend berichtigt werden, daß in Absatz 1 nach den Worten „§ 138 Abs. 1“ das Wort „genannten“ eingefügt wird.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.